

EUGH-U

ormationen +++ Nachrichten +++

© Zerbor – stock.adobe.com

Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Im Spannungsfeld zwischen Antikorrruption und Datenschutz

Datenschutz steht bekanntlich in einem ständigen Spannungsfeld mit anderen öffentlichen Interessen. Der EuGH hat sich in einem aktuellen Urteil damit beschäftigt, inwieweit die beiden Bereiche von Korruptionsbekämpfung und Datenschutz in Einklang zu bringen und welche Faktoren hier abzuwägen sind. Zusätzlich beschäftigte sich der EuGH damit, wann auch bei der Veröffentlichung von indirekt sensiblen Daten der Art. 9 DSGVO zur Anwendung kommt.

Veröffentlichung von sensiblen Daten

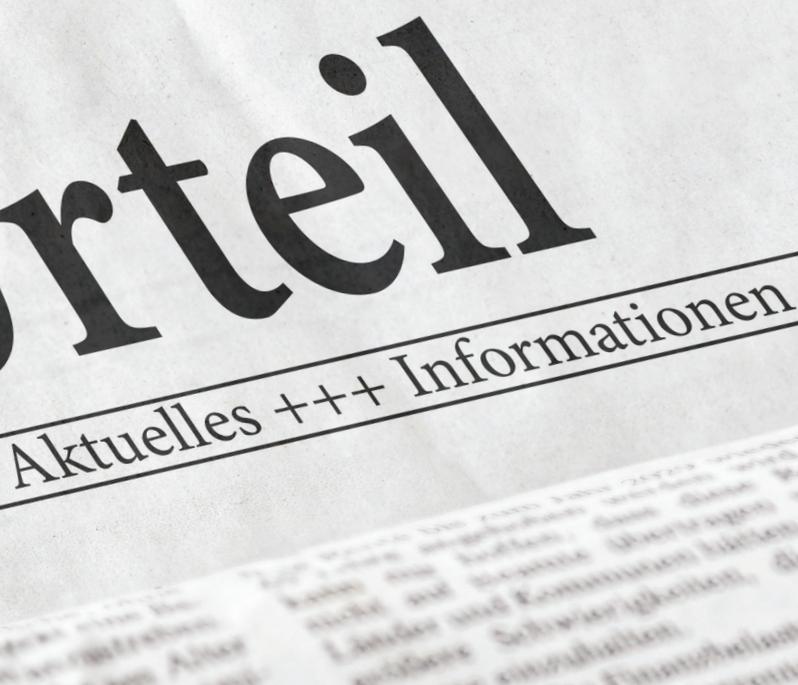
Bei dem Urteil (EuGH, Urteil vom 01.08.2022 – EuGH Aktenzeichen C-184/20) handelt es sich um eine Vorlagesache des Litauischen Obersten Gerichtshofs, dem Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Vilnius, Litauen).

Dieser wollte vom EuGH die Frage beantwortet wissen, ob eine uneingeschränkte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Leiters einer Umweltschutzorganisation überhaupt datenschutzrechtlich gem. Art. 6 und Art. 9 DSGVO gerechtfertigt sein kann bzw. wie umfangreich eine solche Verarbeitung sein darf. Nach litauischem Recht muss der Behördenleiter einer Behörde, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, persönliche Informationen an die Ethikkommission weiterleiten, welche dann auf der Homepage der Kommission veröffentlicht werden.

In diesem Falle kam es unter anderem zur indirekten Veröffentlichung sensibler Daten. Der Name des Lebenspartners des Betroffenen wurde bekannt gegeben, wodurch Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung des Betroffenen möglich wurden.

Kern der Problemstellung war die Frage, inwieweit eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erforderlich ist, um das Ziel der Antikorrruption und Transparenz zu verfolgen.





Abwägung zwischen Transparenz und Datenschutz

Zu den veröffentlichten Daten gehörten unter anderem der Name des Behördenleiters, der Name des Ehepartners, die Tätigkeiten der betroffenen Person und seiner Angehörigen sowie jegliche Zuwendungen über einen Gegenwert von 3.000€. Betroffen ist in diesem Falle somit nicht nur der Behördenleiter selbst, sondern auch ihm nahestehende Personen.

Der EuGH stellt in seiner Abwägung ausführlich die beiden entgegenstehenden Interessen in diesem Fall dar: die Korruptionsbekämpfung und den Schutz personenbezogener Daten. Bezüglich des Eingriffs durch die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten kommt er zu dem Ergebnis, diesen als schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen anzusehen. Hiergegenüber stellt der EuGH jedoch auch klar, dass die Korruptionsbekämpfung in der Union von großer Bedeutung ist. Er hat darauf hingewiesen, dass Korruption „eine Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte darstellt, die Grundsätze verantwortungsbewussten staatlichen Handelns, der Billigkeit und der sozialen Gerechtigkeit untergräbt, den Wettbewerb verzerrt, die wirtschaftliche Entwicklung behindert und die Stabilität der demokratischen Institutionen und die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft gefährdet“.

Hierbei sind folgende Abwägungskriterien im Einzelfall von besonderer Bedeutung:

- Die Korruptionsdichte des einzelnen betroffenen Landes.
- Die Stellung des Betroffenen und die Verantwortung im Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Was wurde entschieden?

Der EuGH kommt bei seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass umfassende Veröffentlichungen auf der Website der Ethikkommission insbesondere nicht durch Art. 6 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der DSGVO im Licht der Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Europäischen

Grundrechte-Charta gerechtfertigt sind. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten dürfe sich nur auf die für die Korruptionsbekämpfung relevanten Daten wie selbstständige Tätigkeiten und die juristischen Personen, an denen die betroffene und ihr nahestehende Personen als Teilhaber oder Gesellschafter beteiligt sind, beziehen. Dieses Ergebnis wird im Wesentlichen mit der Tragweite einer Veröffentlichung im Internet und dem Grundsatz der Datenminimierung des in Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO begründet.

Bei seiner Entscheidung hatte der EuGH in einer zweiten Frage zu beantworten, ob auch bei indirekter Veröffentlichung von sensiblen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO die Verarbeitung an den strengeren Voraussetzungen dieser Vorschrift gemessen werden muss. Diese Frage stellt sich in vorliegendem Fall deshalb, weil der Betroffene in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und bei Veröffentlichung des Namens seines Lebenspartners von jedermann auf seine sexuelle Orientierung geschlossen werden könnte. Hier hat der EuGH eindeutig zugunsten eines umfassenden Schutzes der personenbezogenen Daten des Betroffenen entschieden und stellt klar, dass auch „Daten, aus denen mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person geschlossen werden kann, unter die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 und Art. 9 Abs. 1 der DSGVO fallen“.

EuGH steckt die Abwägungsgrenzen ab

Der EuGH macht im Urteil deutlich, dass auch bei der Korruptionsbekämpfung der Datenschutz großen Einfluss hat und steckt die Grenzen für eine Abwägung beider Interessen ab. Auch wird deutlich, dass der Begriff der sensiblen Daten für den EuGH weit zu verstehen ist, sodass diese auch geschützt werden, wenn nicht auf den ersten Blick deutlich wird, dass es sich um solche handelt.

Quellen: Dr. Datenschutz, Intersoft Consulting Services

Info

Das Urteil ist in deutscher Sprache hier zugänglich:

